KI-Verträge prüfen: AVV, Leistungsbedingungen und Nachweise abgleichen

Art. 28 DSGVO betrifft personenbezogene Daten, die ein Dienstleister im Auftrag verarbeitet. § 43e BRAO stellt daneben Anforderungen beim Zugang zu anwaltlich geschützten Geheimnissen. Wer einen KI-Dienst untersucht, muss deshalb zunächst die tatsächlichen Vorgänge und anschließend die anwendbaren Vertragsklauseln lesen. Die Überschrift „Datenschutzvereinbarung“ belegt noch nicht, welche Tätigkeit und welche Informationen erfasst sind.

Dieses kostenlose Arbeitsheft für deutsche Kanzleien unterstützt die Prüfung bereits beschaffter Dokumente. Es ist ein allgemeines Hilfsmittel, kein unterschriftsreifer AVV, keine Vertragsänderung und keine Bewertung eines konkreten Anbieters. Es ist ohne Anmeldung erhältlich. Der bestehende Dienstleisterbogen hilft beim Stellen von Fragen; hier werden Antworten an bestimmte Angebote, Fassungen, Klauseln und Belege gebunden. Arbeiten Sie mit Ihren vorhandenen Beschaffungsunterlagen und vollständig erfundenen Testdaten.

1. Den tatsächlich geltenden Dokumentensatz feststellen

Prüfende Rechtsanwältin oder prüfender Rechtsanwalt: [eintragen] · **Bearbeitung/Datum:** [eintragen] · **Aufgabe:** [eintragen] · **Vertragspartei, Dienst und Angebot:** [eintragen] · **Konfiguration:** [eintragen]. Notieren Sie eine interne Kontoreferenz ohne Zugangsdaten. Verbraucherkonto, Vorführung und professionelles Angebot können unterschiedlichen Bedingungen unterliegen.

DOKUMENT	FASSUNG, DATUM UND GESICHERTE KOPIE	WARUM GEHÖRT ES ZU DIESEM ANGEBOT?	EINBEZIEHUNG UND RANGFOLGE
Bestellung, Leistungsbeschreibung, allgemeine Bedingungen	[eintragen]	[eintragen]	[eintragen]
AVV mit sämtlichen Anlagen	[eintragen]	[eintragen]	[eintragen]
Verschwiegenheitsregelung	[eintragen]	[eintragen]	[eintragen]

DOKUMENT	FASSUNG, DATUM UND GESICHERTE KOPIE	WARUM GEHÖRT ES ZU DIESEM ANGEBOT?	EINBEZIEHUNG UND RANGFOLGE
Sicherheitsmaßnahmen und weitere Dienstleister	[eintragen]	[eintragen]	[eintragen]
Datenverwendung, Aufbewahrung und Leistungsorte	[eintragen]	[eintragen]	[eintragen]

Öffnen Sie auch verlinkte Anlagen. Halten Sie fest, ob eine aktuelle Internetseite lediglich eine neuere Fassung zeigt oder die tatsächlich vereinbarte Fassung belegt. Bei widersprechenden Regelungen beide Fundstellen sichern und die Rangfolge prüfen. Wählen Sie nicht stillschweigend den günstigeren Wortlaut. Eine ausgefüllte Vorlage beweist weder beiderseitige Vereinbarung noch tatsächliche Umsetzung.

2. Verarbeitung und Rollen je Vorgang begründen

Art. 4 Nr. 7 und 8 DSGVO unterscheidet die Entscheidung über Zwecke und Mittel von der Verarbeitung im Auftrag. Qualifizieren Sie Anfragebearbeitung, technische Protokolle, Kontoverwaltung, Support und etwaige eigene Nutzungen getrennt. Der Besitz eines eigenen Zugangsschlüssels beantwortet diese Rollenfrage nicht.

VORGANG UND BETROFFENE ANGABEN	WER BESTIMMT ZWECK UND MITTEL?	FÜR WEN ERFOLGT DIE VERARBEITUNG?	BEGRÜNDETE ROLLE, BELEG UND OFFENE FRAGE
Anfrage, Anhänge und Ergebnis	[eintragen]	[eintragen]	[eintragen]
Diagnose, Support und Sicherungskopien	[eintragen]	[eintragen]	[eintragen]
Kontoverwaltung und weitere Nutzungen	[eintragen]	[eintragen]	[eintragen]

Wo der Dienst eigene Zwecke verfolgt, nicht einfach die AVV-Überschrift übernehmen. Prüfen Sie dort Rechtsgrundlage und Information gesondert. Art. 6 und gegebenenfalls Art. 9 oder 10 DSGVO bleiben zu beachten. Eine vertragliche Rolle erzeugt für die Kanzlei keine Rechtsgrundlage zur Eingabe beliebiger Daten Dritter.

3. AVV-Klauseln konkret lesen

Art. 28 Abs. 1 verlangt hinreichende Garantien. Abs. 3 benennt den bindenden Vertragsinhalt; Abs. 9 erlaubt die schriftliche Form auch elektronisch. Erfassen Sie für jede nachfolgende Zeile **Dokument/Fassung, Klausel/Seite, tatsächlichen Inhalt, betroffene Funktion und fehlenden Nachweis**. Ein Häkchen bei „vorhanden“ reicht nicht.

PRÜFGEGENSTAND	AN DER KLAUSEL ZU UNTERSUCHEN
Gegenstand und Umfang	Dauer, Art, Zweck, Datenarten, betroffene Personen sowie Rechte und Pflichten der Kanzlei mit dem geplanten Vorgang abgleichen.
Weisung	Dokumentierte Weisungen einschließlich Übermittlungen, gesetzliche Verarbeitungspflichten und Mitteilung einer für rechtswidrig gehaltenen Weisung prüfen.
Vertraulichkeit und Sicherheit	Befugte Personen, Verpflichtung oder angemessene gesetzliche Pflicht, Maßnahmen nach Art. 32 und konkrete Nachweise ermitteln.
Weitere Auftragsverarbeiter	Besondere oder allgemeine schriftliche Genehmigung, bei allgemeiner Genehmigung Information über Änderungen und Einspruchsmöglichkeit; Weitergabe der Pflichten nach Abs. 4 untersuchen.
Unterstützung	Betroffenenrechte sowie die nach Abs. 3 Buchst. f erfassten Pflichten mit erreichbarem Kontakt und praktikabler Hilfe verbinden.
Ende der Verarbeitung	Wahl zwischen Löschung und Rückgabe, vorhandene Kopien sowie gesetzlich verlangte Speicherung und deren Begrenzung erfassen.
Nachweise und Kontrolle	Erforderliche Informationen, Überprüfungen einschließlich Inspektionen und deren praktische Bedingungen lesen.

Unterscheiden Sie gesetzliche Vorgaben, vereinbarte Bearbeitungszeiten und unverbindliche Zielwerte. Ein vom Anbieter genannter Zeitraum ist nicht schon deshalb ein gesetzlicher Zeitraum. Die Klausel muss zum tatsächlich gekauften Angebot passen; ein Bericht über eine andere Dienstleistung beweist ihre Umsetzung nicht.

4. Berufsgeheimnisse eigenständig zuordnen

§ 43a Abs. 2 BRAO und § 2 BORA reichen über personenbezogene Daten hinaus. Prüfen Sie beispielsweise, ob eine Vertraulichkeitsregel nur personenbezogene Daten oder auch andere fremde Geheimnisse erfasst. § 203 Abs. 3 StGB unterscheidet Gehilfen von sonstigen mitwirkenden Personen und erlaubt deren erforderliche Mitwirkung unter den gesetzlichen Voraussetzungen; Abs. 4 regelt insbesondere die Geheimhaltungsverpflichtung und unbefugte Offenbarung. Es besteht kein pauschales Verbot jeder Dienstleistermitwirkung.

GRUNDLAGE	EIGENSTÄNDIG FESTZUHALTENDER BEFUND
§ 43e Abs. 1–2 BRAO	Erforderlicher Zugang; sorgfältige Auswahl; Beendigung, wenn die Vorgaben nicht gewährleistet sind.
Abs. 3	Textform; Verpflichtung mit Strafbarkeitsbelehrung; erforderliche Kenntnisnahme; Erlaubnis weiterer Personen mit deren Verpflichtung in Textform.
Abs. 4–5	Auslandsleistung: vergleichbarer Schutz und gesetzliche Ausnahme begründen; unmittelbar einem einzelnen Mandat dienende Leistung: Einwilligung in den Geheimniszugang prüfen.
Abs. 6–8	Einwilligung belässt Abs. 2–3 ohne ausdrücklichen Verzicht; Sonderregeln des Abs. 7 nur bei belegten Voraussetzungen; Datenschutz bleibt daneben bestehen.

Abs. 7 nimmt Leistungen aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften von Abs. 1–6 aus; Abs. 3 Satz 2 gilt zudem nicht bei gesetzlicher Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich der Dienstleistung. Benennen Sie gegebenenfalls die konkrete Vorschrift. Übertragen Sie keine Ausnahme allein wegen der Berufsbezeichnung oder des Sitzstaats. Ein AVV ist keine pauschale Geheimnisfreigabe.

5. Vertrag, Einstellung und tatsächliche Probe auseinanderhalten

THEMA	VERTRAGSSTELLE	EINSTELLUNG UND DATUM	BEOBACHTUNG MIT ERFUNDENEN DATEN	WAS BLEIBT UNGEKLÄRT?
Training und andere Nutzungen	[eintragen]	[eintragen]	[eintragen]	[eintragen]
Zugriff und Support	[eintragen]	[eintragen]	[eintragen]	[eintragen]

THEMA	VERTRAGSSTELLE	EINSTELLUNG UND DATUM	BEOBACHTUNG MIT ERFUNDENEN DATEN	WAS BLEIBT UNGEKLÄRT?
Aufbewahrung und Löschung	[eintragen]	[eintragen]	[eintragen]	[eintragen]
Export einschließlich Anlagen	[eintragen]	[eintragen]	[eintragen]	[eintragen]

Ein verschwundener Eintrag beweist keine Löschung aus Sicherungen. Eine sichtbare Einstellung beweist nicht jedes Verhalten interner Systeme. Ermitteln Sie Empfänger und Länder, einschließlich möglicher Fernzugriffe; Art. 44 DSGVO verlangt bei einschlägigen Übermittlungen die Bedingungen des Kapitels V. EU-Speicherung, Pseudonymisierung und eigener Schlüssel schließen diese Prüfung nicht ab.

Übung: Die erfundene Bestellung verweist auf AVV A, der heutige Link zeigt B. Die Einstellung „kein Training“ sagt nichts zu Diagnoseprotokollen; beim Export fehlen Anlagen. Tragen Sie die drei Abweichungen mit erforderlichem Dokument, Rückfrage, verantwortlicher Person und weiterem Test ein. Unterstellen Sie weder bereits feststehenden Vertragsverstoß noch vollständige Erfüllung. Bis zur Klärung bleibt die Probe auf erfundene Angaben begrenzt.

6. Dokumentenprüfung mit nachvollziehbarem Ergebnis schließen

Befund: im bezeichneten Umfang nachvollziehbar / Klärung erforderlich / Widerspruch zu beheben. **Begründung:** [eintragen] · **fehlender Beleg, Maßnahme, Person und Termin:** [eintragen] · **vorläufige Grenze:** [eintragen] · **anwaltliche Bewertung und Datum:** [eintragen]. Verknüpfen Sie den Befund mit dem bestehenden Einsatzvermerk. Ändern sich Angebot, Partei, Vertragsfassung, Einstellungen, weitere Personen oder Leistungsorte, prüfen Sie die betroffenen Zeilen neu. Dieses Blatt ändert keinen Vertrag und erklärt keinen Dienst allgemein für zulässig.

Quellen und Überprüfung

Grundlagen: § 43a BRAO, § 43e BRAO, § 203 StGB und § 2 BORA, Fassung 1. Dezember 2025.

Die deutsche DSGVO-Fassung des EU-Amts für Veröffentlichungen wurde über dessen CELLAR-Dienst gelesen: konsolidierte Fassung vom 4. Mai 2016 mit den dort verzeichneten Berichtigungen von 2016, 2018 und 2021. Sie dient der Information und hat selbst keine Rechtswirkung; verbindlich sind die amtlichen Veröffentlichungen im EU-Amtsblatt. Der Abruf bestätigt nicht das Fehlen sämtlicher späterer Änderungen. Gelesen wurden insbesondere Art. 4–6, 9, 10, 12–14, 28, 32, 35 und 44 DSGVO. Die Arbeitsschritte sind praktische Vorschläge, kein wörtlicher gesetzlicher Katalog.

Version 1.0.0, Erstausgabe. Rechtsstand und inhaltliche Prüfung: 9. November 2026. Nächste Prüfung: 9. Februar 2027. Vor Anwendung aktuelle Quellen und Ausgabe prüfen. Der Prüfstand dieser Arbeitshilfe bescheinigt keine Vertrags- oder Dienstleisterprüfung Ihrer Kanzlei.